



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Oktober 2017
(OR. en)

13323/17

PECHE 390

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 17. Oktober 2017

Empfänger: Delegationen

Betr.: Sonderbericht Nr. 8/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
"EU-Fischereikontrolle: mehr Anstrengungen erforderlich"
- Schlussfolgerungen des Rates (17. Oktober 2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 8/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "EU-Fischereikontrolle: mehr Anstrengungen erforderlich", die der Rat auf seiner 3567. Tagung vom 17. Oktober 2017 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 8/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel

"EU-Fischereikontrolle: mehr Anstrengungen erforderlich"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 8/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "EU-Fischereikontrolle: mehr Anstrengungen erforderlich";
2. WÜRDIGT die Fortschritte, die seit der letzten Überprüfung der Kontrollregelung im Jahr 2007¹ mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates² erzielt wurden und die in diesem Sonderbericht insbesondere hinsichtlich der Quotenausschöpfung und der Fischereiinspektionen anerkannt werden;
3. STELLT FEST, dass die vier Mitgliedstaaten umfassende Stichprobe zwar mehr als die Hälfte der EU-Flottenkapazität betrifft, dass jedoch unterschiedliche Situationen in anderen betroffenen Mitgliedstaaten möglicherweise nicht berücksichtigt wurden;
4. TEILT die Auffassung des Rechnungshofs, dass die Konzipierung und Durchführung eines wirksamen Kontrollsystems für den Erfolg der Gemeinsamen Fischereipolitik von wesentlicher Bedeutung ist, STELLT FEST, dass die Umsetzung der Kontrollverordnung ein fortlaufender Prozess ist und Verbesserungen laufend vorgenommen werden, und FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, den Empfehlungen des Rechnungshofs, soweit angemessen, nachzukommen;

¹ Sonderbericht Nr. 7/2007 des Europäischen Rechnungshofs.

² Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006.

5. ERKENNT AN, dass ein dauerhaftes Gleichgewicht zwischen der Fangflottenkapazität und den Fangmöglichkeiten erreicht werden muss, damit die Fischerei langfristig nachhaltig bleibt, WEIST deshalb darauf HIN, wie wichtig es ist, dass die Informationen zur Fangkapazität im Fischereiflottenregister der Union zuverlässig sind, und BEGRÜSST die Empfehlung des Rechnungshofs, Verfahren festzulegen, um die Richtigkeit der Informationen in den nationalen Flottenregistern zu überprüfen;
6. ERINNERT DARAN, dass die Kommission am 6. Februar 2017 eine Durchführungsverordnung über das Fischereiflottenregister der Union³ angenommen hat, die darauf abzielt, mit der Einrichtung und der Pflege eines solchen Registers die Sammlung der diesbezüglichen Daten zu verbessern, und NIMMT die Antwort der Kommission ZUR KENNTNIS, wonach die vom Rechnungshof festgestellten Mängel in Bezug auf das Flottenregister durch die genannte Verordnung angegangen werden dürften;
7. STIMMT ZU, dass gute Bewirtschaftungsmaßnahmen auf einer ordnungsgemäßen und effizienten Überwachung der Fangtätigkeiten beruhen, BEGRÜSST die Einschätzung des Rechnungshofs, dass die Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen insgesamt korrekt umgesetzt werden, und ERMUTIGT zur fortgesetzten Entwicklung der Technologien, insbesondere im Hinblick auf ein elektronisches Meldesystem und den Abgleich der Daten in den einschlägigen Mitgliedstaaten, um Überwachungs- und Einhaltungziele zu erreichen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Kosteneffizienz weiter zu steigern;
8. ERKENNT zwar die Feststellungen des Rechnungshofs in Bezug auf bestimmte Mängel bei der Überwachung kleiner Fischereifahrzeuge AN, UNTERSTREICHT jedoch, dass es wichtig ist, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Vorteilen von Überwachung und Evaluierung und den damit verbundenen Kosten sowie dem dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand zu finden, insbesondere in Bezug auf kleine Fischereifahrzeuge, und BETONT, dass die bestehenden Überwachungssysteme und Datenquellen möglichst umfassend genutzt werden müssen;

³ Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission über das Fischereiflottenregister der Union.

9. WEIST DARAUF HIN, dass Inspektionstätigkeiten und Sanktionen zur Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf die Gewährleistung einer nachhaltigen Fischereibewirtschaftung, zur Schaffung einer Kultur der Rechtstreue und langfristig zur Verwirklichung gleicher Wettbewerbsbedingungen beitragen, ERINNERT aber auch DARAN, dass unterschiedliche Sanktionspraktiken auf Unterschiede in den nationalen Rechtssystemen und Rechtstraditionen zurückzuführen sind und dass die Festlegung von Sanktionen in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, und ERMUTIGT DAZU, gemeinsame Inspektionsstrategien zur Verbesserung gleicher Wettbewerbsbedingungen und des gegenseitigen Zugangs zu den einschlägigen Daten weiterzuentwickeln;
10. BEGRÜSST die Bewertung der Umsetzung der Kontrollverordnung durch den Rechnungshof — ERINNERT in diesem Zusammenhang an den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung und Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009⁴ und BEGRÜSST nachdrücklich die Initiative der Kommission zur Überprüfung der Kontrollregelung, und WEIST bei dieser Gelegenheit auf die Möglichkeit für weitere Verbesserungen durch zuverlässige Fangmeldungen, weitere Vereinfachungen und die Nutzung neuer Technologien HIN, wobei die Kosten, der Mehrwert für die Kontrollziele sowie regionale Besonderheiten zu berücksichtigen sind und der Verwaltungsaufwand zu minimieren ist.
-

⁴ Vgl. Dok. 8375/17 PECHE 160.